

**Antrag 232/I/2025****KDV Reinickendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Großveranstalter an Polizeikosten beteiligen.**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder im Senat und Ab-  
2 geordnetenhaus werden aufgefordert, eine gesetzliche  
3 Grundlage dafür zu schaffen, dass nach Bremer Vor-  
4 bild, Gebühren für den polizeilichen Mehraufwand bei  
5 Großveranstaltungen (z.B. Hochrisikospiele im Fußball)  
6 von profitorientierten Veranstalter:innen erhoben wer-  
7 den können. Nach der Entscheidung des Bundesverfas-  
8 sungsgerichts zum Bremischen Gebühren- und Beitrags-  
9 gesetz steht der Erhebung einer solchen Gebühr kein ver-  
10 fassungsrechtlicher Einwand mehr entgegen. Das Gesetz  
11 zielt darauf ab, die durch die Durchführung von kom-  
12 merziellen Großveranstaltungen entstandenen Mehrkos-  
13 ten der Polizei auf die Veranstalterinnen und Veranstal-  
14 ter abzuwälzen, wobei die Kosten an die Stelle verla-  
15 gert werden sollen, an der die Gewinne anfallen. Auf die-  
16 se Weise sollen die Mehrkosten der Polizeieinsätze nicht  
17 durch die Gesamtheit der Steuerzahler:innen, sondern je-  
18 denfalls auch durch die (un)mittelbaren wirtschaftlichen  
19 Nutznießer:innen der Polizeieinsätze geschultert werden.  
20

21 Gerade in Zeiten knapper Landeskassen stellt eine solche  
22 Gebühr einen angemessenen Ausgleich zwischen der fi-  
23 nanziellen Inanspruchnahme der Allgemeinheit und den  
24 profitierenden Veranstalter:innen dar. Bei der Ausgestal-  
25 tung des Gebührentatbestandes sind die Folgenden Eck-  
26 punkte zu beachten:  
27

28 Eine Einsatzgebühr wird von der Polizei bei Veranstal-  
29 ter:innen für den polizeilichen Mehraufwand bei gewinn-  
30 orientierten, erfahrungsgemäß gewaltgeneigten Groß-  
31 veranstaltungen erhoben, welche nach dem Mehrauf-  
32 wand zu berechnen ist, der aufgrund der Bereitstellung  
33 zusätzlicher Polizeikräfte entsteht. Dabei muss sicherge-  
34 stellt sein, dass für politische, religiöse, künstlerische oder  
35 wissenschaftliche Veranstaltungen, die in besonderem  
36 Maße grundrechtlich geschützt sind, keine Kosten erho-  
37 ben werden.  
38

39 Die Grenze, ab welcher eine Veranstaltung als Großver-  
40 anstaltung dient, ist an Berliner Verhältnisse und den  
41 konkreten Veranstaltungsbereich anzupassen und kann  
42 die Zahl von 5.000 Teilnehmer:innen nach Bremer Vorbild  
43 übersteigen.  
44

45 Die Gebühr ist in einer Weise zu berechnen, dass Veran-  
46 stalter:innen nicht übermäßig belastet werden. Sie sollen  
47 die Möglichkeit erhalten, die Gebühren durch eigene Si-  
48 cherheitskonzepte zu reduzieren. Damit soll dazu ange-

**Empfehlung der Antragskommission****Erledigt durch 230/I/2025 (Konsens)**

49 halten werden, sich eigenverantwortlich an der Veranstal-  
50 tungssicherheit zu beteiligen.

51

52 Schließlich soll sichergestellt werden, dass die Gebühren  
53 nicht einseitig auf die Ticketpreise weitergegeben wer-  
54 den, sodass die Teilnahme an Veranstaltungen bezahlbar  
55 bleibt. Eine Umlegung der Gebühren soll zu Lasten der  
56 gewaltgeneigten Besucher:innen erfolgen, bspw. durch  
57 Festlegung einer Vertragsstrafe.

58

59 Auf dieser Grundlage wird die Innenminister:innenkonfe-  
60 renz aufgefordert, ein bundesweit einheitliches Muster-  
61 gesetz zu erarbeiten. Dadurch soll sichergestellt werden,  
62 dass eine einheitliche Regelung in allen Bundesländern  
63 greift und letztere durch die Erhebung einer solchen Ge-  
64 bühr keinen Wettbewerbsnachteil erleiden. Berlin orien-  
65 tiert sich bei der Umsetzung an diesem Mustergesetz.